

ROBERT BOSCH GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die zeitlich befristete Lizenzierung von Softwaretools

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Lizenzierung und zeitlich befristete Nutzung der im Angebot der Robert Bosch GmbH aufgeführten Softwarewerkzeuge (nachfolgend „Tools“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Bestellers (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt) gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir den Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2 Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen der Schriftformerfordernisse.

2. Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Das lizenzierte Tool umfasst Computersoftware in codierter Form, einschließlich dazugehöriger Medien sowie gedruckter Materialien, einer Dokumentation und einem Lizenzschlüssel mit Lizenzschein. Jede Anpassung und/oder Ergänzung der Software, die im Rahmen der Wartung des Tools zur Verfügung gestellt wird, ist Bestandteil des Tools.
- 2.2 Systemvoraussetzungen für den Betrieb des Tools werden im Angebot beschrieben. Die Installation des Tools obliegt dem Lizenznehmer.

3. Lizenz/Nutzungsrecht

- 3.1 Die Lizenzierung des Tools erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Applikation von Steuererätfunktionen. Die Nutzung des Tools ist nur für Anwendungszwecke in Verbindung mit Steuergeräten von Bosch zulässig.
- 3.2 Soweit im Angebot nicht anders festgelegt, gewähren wir dem Lizenznehmer das **zeitlich begrenzte**, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, das Tool im Objektcode für die im Angebot genannten Zwecke zu nutzen.
- 3.3 Soweit nicht anders vereinbart, darf das Tool zeitgleich jeweils nur auf einem Rechner durch Mitarbeiter des Lizenznehmers genutzt werden (Einzelplatzlizenz). Der genaue Umfang der Nutzungsrechte, insbesondere die zeitliche Begrenzung sowie die Anzahl der erteilten Lizenzen, ist im Angebot beschrieben und wird mit einem Lizenzschein bei der Auslieferung dokumentiert.
- 3.4 Die dem Lizenznehmer erteilte Lizenz umfasst das Recht mit Hilfe des Tools Softwarefunktionen zu applizieren und die so erreichten Applikationsergebnisse zur Integration in die von uns oder von einem mit Bosch verbundenen Unternehmen an den Lizenznehmer zu liefernden Steuergeräte beizustellen.
- 3.5 Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte (einschließlich einer Weitergabe oder Unterlizenzierung) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns gestattet.
- 3.6 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, den Programmcode des Tools zu kopieren, rückwärts zu

entwickeln (reverse engineering), zu dekompilem, zu disassemblieren oder den Quellcode auf andere Weise festzustellen. Die Bestimmungen der §§ 69d, 69f UrhG bleiben jedoch unberührt.

- 3.7 Wir sind berechtigt, das Tool technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Verwendung eines Dongles oder Programmsperren. Der Lizenznehmer darf derartige Schutzvorkehrungen der Software nicht entfernen oder umgehen.

4. Wartung/Fehlerbeseitigung

- 4.1 Die im Angebot genannte Lizenzgebühr umfasst die Erbringung der nachstehenden Wartungsleistungen für das Tool für die im Angebot genannte Dauer.
- 4.2 Die Wartung des Tools umfasst Support per Telefon und E-Mail, Fehlerdiagnose, Fehlerbeseitigung sowie die Lieferung neuer Toolversionen/-updates, soweit diese allgemein verfügbar sind. Die vorstehenden Wartungsleistungen gelten jedoch nur für das jeweils lizenzierte Tool.
- 4.2 Wir werden das Tool in Bezug auf Qualität und Stand der Technik fortentwickeln sowie an geänderte Gegebenheiten anpassen. Hieraus entstehende Updates des Tools werden dem Lizenznehmer während der im Angebot genannten Wartungsdauer überlassen. Wir werden den Lizenznehmer über neue Updates und Programmweiterungen informieren oder diese auf der im Lizenzschein genannten Internetadresse veröffentlichen.
- 4.3 Die Beseitigung von Fehlern erfolgt in der Regel durch Lieferung eines Updates der Software. Voraussetzung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und in dem jeweils letzten vom Lizenznehmer übernommenen Update auftritt. Der Lizenznehmer wird uns alle für die Fehlerbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.
- 4.4 Bis zur Übergabe eines neuen Updates werden wir eine Zwischenlösung zur Umgehung des Fehlers bereitstellen, wenn der Lizenznehmer aufgrund des Fehlers nicht in der Lage ist, unaufschiebbare Aufgaben zu bearbeiten und soweit die Bereitstellung einer Umgehungslösung für uns mit angemessenem Aufwand möglich ist.

5. Haftung

- 5.1 Für Schäden, die sich aus der Nutzung des TOOLS ergeben, haften wir auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 5.2 Für leichte Fahrlässigkeit ist unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, maximal aber auf 20 % der gezahlten Lizenzgebühr begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn und Betriebsunterbrechung ist hierbei grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.3 Die in diesem Absatz enthaltene Begrenzung gilt jedoch nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie wenn wir eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben.
- 5.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6. Schutzrechte Dritter

Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden gemeinsam: „Schutzrechte“) durch die

vertragsgemäße Nutzung des Tools ergeben, haften wir mit folgender Maßgabe:

- 6.1 Wir haften nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Lizenznehmers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand, sowie ebenfalls nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 6.2 Der Lizenznehmer hat uns unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und uns auf Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
- 6.3 Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, für den das Schutzrecht verletzende Teil des Tools ein Nutzungsrecht zu erwirken oder dieses so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt oder es durch ein das Schutzrecht nicht verletzendes gleichartiges Software-Tool zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Lizenznehmer – sofern uns der Lizenznehmer die Durchführung einer Modifizierung nach vorheriger Terminabsprache und ohne wesentliche Störung des laufenden Geschäftsverkehrs des Lizenznehmers ermöglicht hat – die gesetzlichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte zu. Wir behalten uns vor, die nach dieser Ziffer zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.
- 6.4 Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit der Lizenznehmer die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder wenn der Lizenznehmer uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter, z.B. durch Bereitstellung von Unterlagen, unterstützt hat.
- 6.5 Ansprüche des Lizenznehmers sind ferner ausgeschlossen, wenn die angebliche Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit anderen, nicht von uns stammender Hardware oder Software folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten oder mussten.
- 6.6 Wir übernehmen keine Verantwortung und daher auch keine Haftung für die Freiheit von Schutzrechten Dritter in Bezug auf die mit dem Tool erzielten Ergebnisse. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 sowie in Ziffer 5 geregelten Ansprüche des Lizenznehmers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

7. Gewährleistung

Wir übernehmen – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – keine Gewährleistung für den vom Lizenznehmer bei der Verwendung des Tools angestrebten technischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg sowie dafür, dass die Nutzung des Tools zu von Lizenznehmer gewünschten Ergebnissen führt.

8. Vertraulichkeit

- 8.1 Der Lizenznehmer wird alle das Tool betreffenden Informationen vertraulich behandeln und weder teilweise noch als Ganzes an Dritte weitergeben.

Die Geheimhaltungsvereinbarung erstreckt sich nicht auf Informationen, die nachweislich:

- zum Zeitpunkt der Mitteilung durch den einen Partner öffentlich bekannt war oder danach ohne Verschulden des empfangenen Partners öffentlich bekannt werden oder
- dem empfangenen Partner schon vor der Mitteilung bekannt sind oder ihm danach durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne dass er von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde, oder
- vom empfangenen Partner unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden sind oder entwickelt werden, oder
- mit der von uns vorherigen Zustimmung weitergegeben wurden.

- 8.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser Ziffer endet zehn (10) Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.

9. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 9.1 Ein Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und endet – soweit im Angebot nicht anders angegeben – nach Ablauf von drei (3) Jahren. Mit Ablauf des Vertrages endet das dem Lizenznehmer gem. Ziffer 3 gewährte Recht zur Nutzung des Tools. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, sämtliche Kopien des Tools nach Ablauf dieses Vertrages an uns herauszugeben oder diese auf unser Verlangen endgültig zu löschen bzw. zu vernichten und uns die Löschung/Vernichtung zu bestätigen.
- 9.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn ein Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und eine entsprechende schriftliche Aufforderung oder Mahnung des anderen Vertragspartners in angemessener Frist fruchtlos bleibt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Exportkontrolle

- 10.1 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
- 10.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist. Im Fall einer solchen Kündigung ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Lizenznehmer wegen der Kündigung ausgeschlossen.
- 10.3 Der Lizenznehmer hat bei Weitergabe des TOOLS – soweit eine Weitergabe nach den Bestimmungen dieses Vertrages gestattet ist – (sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung und technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des

ROBERT BOSCH GMBH

nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten.

11. Sonstiges

11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren, die rechtlich zulässig ist und in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

11.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lizenznehmer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des

Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

11.3 Alle Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages bindend entscheiden. Ort des Schiedsgerichts ist Stuttgart.

* * *